

Amtsblatt

Jahrgang 2014 Göttingen, den 12.06.2014	Nr. 24
<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u>	
Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen	247
Feststellung gem. § 3a UVPG ¹ ; Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers für die Errichtung eines Regenrückhalte- beckens in der Gemarkung Varlosen	250
B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u> Stadt Duderstadt	
Haushaltssatzung 2014 mit Genehmigung der Stadt Duderstadt	251
Gemeinde Niemetal Bekanntmachung betr. Bebauungsplan - Nr. 64 "Campingplatz Löwenhagen", Ortsteil Löwenhagen	254
C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u>	
Wasserverband Leine-Süd Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in der Gemeinde Rosdorf	256

Landkreis Göttingen Reinhäuser Landstraße 4 37083 Göttingen Aufgrund der §§ 10, 44, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 12.03.2014 folgende

S a t z u n g über die Bildung und Tätigkeit des Beirates für Integration und Migration im Landkreis Göttingen

beschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Stellung

- (1) Der Beirat führt den Namen "Beirat für Integration und Migration im Landkreis Göttingen".
- (2) Er hat seinen Sitz im Gebäude des Landkreises Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen.
- (3) Der Beirat ist in seiner Aufgabenwahrnehmung unabhängig und insbesondere weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Beirat unterstützt die Organe des Landkreises Göttingen bei der Willensbildung und Willensartikulation zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund im Kreisgebiet. Er verfolgt dabei das Ziel, für ein von gegenseitiger Achtung und Wertschätzung getragenes Verhältnis aller im Landkreis Göttingen lebenden Bevölkerungsgruppen einzutreten.
- (2) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises des Landkreises beraten, die die Belange der zugewanderten Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Auf Antrag des Beirates hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die/Der Vorsitzende des Beirates ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Insbesondere wirkt der Beirat mit bei
 - a) der Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Migrationshintergrund und der Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens im Landkreis.
 - b) der sachkundigen Beratung des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung des Landkreises in allen Fragen, die die Gleichstellung, Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund betreffen.

§ 3 Mitglieder und Bildung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern:
- a) dem Integrationsbeauftragten des Landkreises Göttingen kraft Amtes,
- b) zehn Vertreterinnen und Vertretern, die durch den Kreistag berufen werden.
- c) Je eine Vertreterin oder Vertreter der im Kreistag vertretenen Parteien.

Wenigstens die Hälfte der Mitglieder sollen selbst Menschen mit Migrationshintergrund sein. Der Beirat sollte paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.

(2) Wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist, kann der Beirat mit Zustimmung des Kreisausschusses Arbeitskreise mit unterschiedlichen Schwerpunkten bilden.

§ 4 Amtszeit des Beirates

- (1) Die Amtszeit des Beirates richtet sich nach der Wahlperiode des Kreistages. Die erste Amtszeit beginnt abweichend mit der ersten Sitzung des Beirates und endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages 2011 bis 2016.
- (2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Anzeige gegenüber der/dem Vorsitzenden seinen Austritt aus dem Beirat erklären.

§ 5 Wohnsitz und Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Mitglieder des Beirates müssen ihren Wohnsitz (§ 28 NKomVG) im Landkreis Göttingen haben.
- (2) Sie nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder des Beirates erhalten mit Ausnahme des Integrationsbeauftragten des Landkreises Göttingen für die Teilnahme an den erforderlichen Sitzungen als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld entsprechend der "Satzung über Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für die Ehrenbeamtinnen/-beamte und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Göttingen" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Schriftführerin/einen Schriftführer und jeweils eine Stellvertretung. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schriftführerin/dem Schriftführer und dem Integrationsbeauftragten des Landkreises.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen des Beirates vor. Die/Der Vorsitzende trägt Sorge dafür, dass die Beschlüsse des Beirates an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Die Verwaltung des Landkreises Göttingen leistet Verwaltungshilfe.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur jeweils ersten Sitzung lädt der Landrat ein.
- (2) Der Beirat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erfolgt durch die Schriftführerin/den Schriftführer.
- (4) Für den Beirat gilt die "Geschäftsordnung für den Kreistag, für den Kreisausschuss, für die Kreistagsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte" sinngemäß.
- (5) Vertreterinnen/Vertreter der Kreisverwaltung und Mitglieder des Kreistages des Landkreises Göttingen können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Göttingen, den 04.06.2014

Landkreis Göttingen

Bernhard Reuter Landrat Landkreis Göttingen Der Landrat Umweltamt 7023(313)70028-14 Göttingen, 28.05.2014

Feststellung gem. § 3a UVPG¹; Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers

Die Gemeinde Niemetal hat beim Landkreis Göttingen eine wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens in der Wesperke, einem Oberlauf der Nieme, beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.6.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

_

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94)



Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 58, 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBI. 2010, 576) hat der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 (Haushalt)

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	Im Ergebnishaushalt	
1.1 1.2	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der ordentlichen Aufwendungen auf	31.033.200,00 € 31.033.200,00 €
1.3 1.4	der außerordentlichen Erträge auf der außerordentlichen Aufwendungen auf	9.888.923,00 €
2.	im Finanzhaushalt	3.000.325,00 €
2.1 2.2	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.926.523,00 € 28.646.200,00 €
2.3 2.4	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.370.700,00 € 3.792.000,00 €
2.5 2.6	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.827.300,00 € 1.214.000,00 €
festge		1.214.000,00 €
	ichtlich: ntbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushalts: der Auszahlungen des Finanzhaushalts	43.124.523,00 € 33.652.200,00 €

§ 2 (Kredite)

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.421.300,00 € festgesetzt.

§ 3 (Verpflichtungsermächtigungen)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 4 (Liquiditäts-/Kassenkredite)

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000 € festgesetzt.

§ 5 (Steuerhebesätze)

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 415 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6 (Weitere Festlegungen)

- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nach § 4 Abs. 6 GemHKVO in den Teilhaushalten einzeln dargestellt, sofern sie 20.000 € im Einzelfall überschreiten.
- Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.
- Der Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals in der Kostenrechnung wird auf 3,45 % festgesetzt.

Duderstadt, 20.02.2014 Stadt Duderstadt

Bürgermeister

GENEHMIGUNG

Gemäß §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung 2014 der Stadt Duderstadt.

Göttingen, 06.06.2014

L. S.

Landkreis Göttingen

Hauptamt

10.1-15 11 03 08/14

Der Landrat

Gez. Reuter

Bernhard Reuter

Die Haushaltssatzung der Stadt Duderstadt liegt in der Zeit vom 16.06.2014 bis einschließlich 25.06.2014 bei der Stadt Duderstadt, Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt zur Einsichtnahme aus.

Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.06.2014 Nr. 24



Gemeinde Niemetal - Mitteldorfstraße 24 - 37127 Niemetal

Verwaltung: Mitteldorfstr.24, 37127 Niemetal

Ansprechpartner: Frau Freitag Tel. 05502/30265 oder 0170-2732696

Fax: 05502/30284

E-Mail: freitag@dransfeld.de Bankverbindung: Sparkasse Münden BLZ:26051450 Kto.-Nr.: 2006633 oder

VR-Bank in Süd Nds. eG BLZ: 26062433 Kto.-Nr.: 44440

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Aktenzeichen

Bekanntmachung

Die vom Rat der Gemeinde Niemetal am 05.06.2014 beschlossene Satzung zum Bebauungsplan Nr. 64 "Campingplatz Löwenhagen" Ortsteil Löwenhagen wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan zu ersehen (Anlage).

Der Bebauungsplan einschl. Begründung und Umweltbericht kann im Gemeindebüro der Gemeinde Niemetal, Mitteldorfstraße 24, 37127 Niemetal, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Auf Verlangen wird Auskunft über den Inhalt gegeben. Der Bebauungsplan wird mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

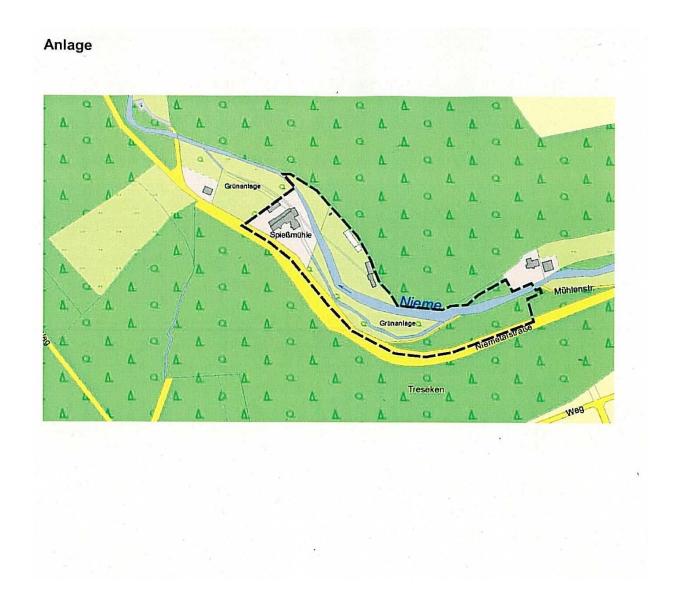
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

In Vertretung

Stefame Freitag



Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 12.06.2014 Nr. 24

Satzung

des Wasserverbandes Leine-Süd zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten von Grundstücken für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund der §§ 6, 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz, in Verbindung mit § 96 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Wasserverband Leine-Süd in seiner Sitzung am 14.05.2014 folgende Satzung für den Entsorgungsbereich der Gemeinde Rosdorf beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Rosdorf für alle Grundstücke, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Wasserverband Leine-Süd überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dieses gilt nicht für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben das auf ihren Grundstücken anfallende häusliche Abwasser in Kleinkläranlagen einzuleiten, die den geltenden wasserrechtlichen Anforderungen und den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Leine-Süd entsprechend zu errichten und zu betreiben sind.

§ 3 Gewässereinleitung

Das gereinigte Abwasser ist den in der Anlage angegebenen Gewässern zuzuleiten.

§ 4 Wartung

Die Wartung und Unterhaltung der auf ihren Grundstücken betriebenen Kleinkläranlagen obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Wartungsprotokolle sind dem Wasserverband Leine Süd und der Unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

§ 5 Fäkalienabfuhr

Für die Fäkalienabfuhr ist der Wasserverband Leine Süd zuständig. Diese erfolgt nach Vorgaben des Landkreises Göttingen, des Herstellers der Kleinkläranlage oder der Wartungsfirma entweder als Regelentleerung oder Bedarfsentleerung, mindestens aber alle 60 Monate.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Schneen. 2 0, Mai 2014

Wasserverband Leine-Süd

(Andreas Friedrichs) Verbandsvorsteher

dices theclul

Anlage 1 Satzung des Wasserverbandes Leine-Süd zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten

Anschrift	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Einleitungs- gewässer	Flur	Flur- stück
Bahnhofstraße 50 OT Rosdorf	Rosdorf	29	66	Grundwasser	29	66
Bahnhofstr.14 OT Rosdorf	Rosdorf	29	80	Grundwasser	29	80
Bahnhofstr. 16 OT Rosdorf	Rosdorf	29	83/1	Grundwasser	29	83/1
Obere Mühlenstr. 3 OT Rosdorf	Rosdorf	10	4/1	Gewässer II. Ordnung (Mühlenbach)	10	104/49
Gut Lemshausen (Gut Reibstein) OT Lemshausen	Lemshausen	6	124	Gewässer III. Ordnung	6	126
Gut Oershausen OT Mengershausen	Mengers- hausen	11	23/6 61/2	Gewässer III. Ordnung	12	65
Gut Heißental OT Settmarshausen	Settmars- hausen	7	15/3 20/3 42/2	Gewässer III. Ordnung	7	8/5
Rischenkrug 2 OT Klein Wiershausen	Klein Wiershausen	2	32/4	Gewässer III. Ordnung	2	99/61
Hinter den Wiesen 1 OT Klein Wiershausen	Klein Wiershausen	3	223	Grundwasser	3	223
Gut Wetenborn OT Dahlenrode	Dahlenrode	5	26/4, 26/5, 26/6	Gewässer III. Ordnung	5	26/12
Steinackerweg 3 OT Dahlenrode	Dahlenrode	3	159/2 162/6 162/8	Grundwasser	3	159/2
Steinackerweg 6 OT Dahlenrode	Dahlenrode	1	63/11	Grundwasser	1	63/19
Steinackerweg 10 OT Dahlenrode	Dahlenrode	1	63/7	Grundwasser	1	63/20
Brackenberg 1 OT Atzenhausen	Brackenberg	1	67/4	Gewässer III. Ordnung	1	74/1
Brackenberg 3 OT Atzenhausen	Brackenberg	1	67/1	Gewässer III. Ordnung	1	74/1
Plesseweg 3 OT Atzenhausen	Atzenhausen	3	12	Gewässer III. Ordnung	2	319/218

Die wasserbehördliche Zustimmung gem. § 96 Abs. 5 NWG wurde durch Verfügung des Landkreis Göttingen vom 06.06.2014, Aktz: 7023 (800) 70039-14, erteilt.